



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2013 vom 18. Dezember 2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke der Samtgemeinde Fintel vom 15. März 2007

3. Satzung über die Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke der Samtgemeinde Fintel vom 4. Juni 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Fintel vom 19. Dezember 2012

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Fintel vom 19. Dezember 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2013 vom 14. Dezember 2012

Nachtrags-Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2012 vom 20. Dezember 2012

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2013 vom 20. Dezember 2012

Neunte Satzung vom 11. Dezember 2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 9. Dezember 1992

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.437.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.437.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.066.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.440.500,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	500.100,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	267.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 235.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

670.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2013 auf 31,0 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 225.288,-- € festgesetzt.

Bothel, den 18.12.2012

Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 15 Abs. 6 NFAG und § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.01.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/060 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. Februar 2013

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2013 Nr. 3

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 15.03.2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 30.11.1998 beschlossene Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:

a) Im Bereich der Gemeinde Fintel

Bokelweg 30 - 47, Bruchweg 22 - 36, Himberg 91 - 98, Hornbruch 16, Krähenberg 1 + 2, Osterheide 1, Osterloh 1 - 2 A, Postreith 23 - 35, Redderberg 1 - 13, Schneverdinger Straße 73, Seghorn 34, Tostedter Damm 4, Vosshusen 1 - 3

b) Im Bereich der Gemeinde Helvesiek

Appel 1 - 7, Appeler Moor 1 - 7, Brookweg 1, Drögenholz 1 - 8, Griemshoop 1 - 1 c, Hunhorn 1 - 2, Neuenfelde 1 - 4, Rehr 7, Jagdhütte Holsten, Friedhofskapelle

c) Im Bereich der Gemeinde Lauenbrück

Am Sportplatz 2, Benkeloher Weg 5, Im Stell 1 - 7, Wildpark 1 (Wohnhaus und Restaurant), Sonderlandeplatz

d) Im Bereich der Gemeinde Stemmen

Alter Postweg 1 - 24, Bundesstraße 1 - 3, Dreihausen 1 - 5, Eggenbergsmoor 1 - 18, Große Trift 60, Im Fuhrenkamp 1 - 5, Roter Moor 2 - 9, Stemmerfeld 1 - 9

e) Im Bereich der Gemeinde Vahlde

An der Ruschwede 18, Benkeloh 15, Hinter den Wachholdern 11

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Anlagen der Blätter 1 bis 6, 2/1 bis 7, 3/1, 3/2, 3/4 bis 8, 4/1 bis 3, 5/1 bis 4 und 6/1 bis 3 dargestellt.

In der Anlage Blatt 1 handelt es sich um einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 der Samtgemeinde. Die Anlagen der Blätter 2 bis 6 stellen die Übersichtspläne der Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde im Maßstab 1 : 10.000 dar. Die Anlagen der Blätter 2/1 bis 7, 3/1, 3/2, 3/4 bis 8, 4/1 bis 3, 5/1 bis 4 und 6/1 bis 3 beinhalten Detailpläne der einzelnen Grundstücke im Maßstab 1 : 5.000 in den Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde. Den Plänen sind zur Verdeutlichung Grundstücksübersichten beigelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 15.03.2007

Samtgemeinde Fintel
Riebesehl
Samtgemeindebürgermeister

Dreyer
Samtgemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2013 Nr. 3

3. Satzung über die Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 04.06.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 30.11.1998 beschlossene Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„a) Im Bereich der Gemeinde Fintel

Bokelweg 30 - 47, Bruchweg 22 - 36, Himberg 91 - 98, Krähenberg 1 + 2, Osterheide 1, Osterloh 1 - 2 A, Postreith 23 - 35, Redderberg 1 - 13, Schneverdinger Straße 73 + 73 A, Tostedter Damm 4, Vossghusen 1 - 3

b) Im Bereich der Gemeinde Helvesiek

Appel 1 - 7, Appeler Moor 1, 2, 2 A, 4, 5, Brookweg 1, Drögenholz 1 - 8, Griemshoop 1 - 1 d, Hunhorn 1 - 2, Neuenfelde 1 - 4, Rehr 7, Jagdhütte Holsten, Friedhofskapelle

c) Im Bereich der Gemeinde Lauenbrück

Im Stell 1 - 7, Wildpark 1 (Wohnhaus)

d) Im Bereich der Gemeinde Stemmen

Alter Postweg 1 - 24, Bundesstraße 1 + 3, Dreihausen 3 + 5, Eggenbergsmoor 1 - 16, Große Trift 60, Im Fuhrenkamp 1 - 5, Roter Moor 2 - 9, Stemmerfeld 1 - 9

e) Im Bereich der Gemeinde Vahlde

Hinter den Wachholdern 29“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Anlagen der Blätter A bis E, A/1 bis 8, B/1, bis 8, C/1 bis 3, D/1 bis 4 und E/1 dargestellt.

Die Anlagen der Blätter A bis E stellen die Übersichtspläne der Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde im Maßstab 1 : 10.000 dar. Die Anlagen der Blätter A/1 bis 7, B/1 bis 8, C/1 bis 3, D/1 bis 4 und E/1 beinhalten Detailpläne der einzelnen Grundstücke im Maßstab 1 : 5.000 in den Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde.“

Artikel II

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 04.06.2012

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2013 Nr. 3

Hauptsatzung der Gemeinde Fintel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Fintel“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fintel.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Geviert, oben rechts in Silber ein roter Greifvogel mit ausgebreiteten Flügeln im Umriß, sinkend, links in Rot ein silbernes Eichenblatt, unten gespalten von Rot und Silber, darin zwei schräg gekreuzte Windbretter mit einwärts gewendeten Pferdeköpfen in verwechselten Farben, im Herzstück ein schwarzes Kreuz.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Fintel Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt,
 - b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 1.000 € nicht überschreitet.

§ 4 Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Fintel, Rotenburger Straße 10, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Satzungen oder Verordnungen ist durch amtliche Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung hinzuweisen.
- (4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Der Bekanntmachungskasten befindet sich am Gebäude der Gemeindeverwaltung.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 4 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Fintel vom 18.11.1997 außer Kraft.

Fintel, den 19. Dezember 2012

Gemeinde Fintel
Bruns
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2013 Nr. 3

**Satzung
über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Fintel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Fintel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Fintel, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 65,00 € und einem Sitzungsgeld von 10,00 € zusammensetzt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 8 Sitzungen jährlich.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 5,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister(in)	550,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister(in)	100,00 €
c) 2. stellv. Bürgermeister(in)	65,00 €
c) Fraktions- und Gruppenvorsitzende	65,00 €
d) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin	65,00 €

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Die repräsentativen Tätigkeiten sind mit einem 2/3-Anteil zu gewichten, die Verwaltungsaufgaben mit einem 1/3-Anteil. Das gleiche Verhältnis findet auch auf die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

(3) Die/der Bürgermeister/in erhält zusätzlich eine monatliche Telefonpauschale von 26,00 €.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € **je Sitzung**. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

(1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

(2) Die/der Bürgermeister/in erhält abweichend von Abs. 1 für die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten - unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels - eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von pauschal 100,00 € für jeden Monat, für den ihr/ihm eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung zusteht.

§ 6

Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

(2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaussfall, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.

(3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

(4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

(5) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen veräußerter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 8,00 €.

§ 7

Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Fintel vom 17.10.2002 außer Kraft.

Fintel, den 19.12.2012

Gemeinde Fintel
Bruns
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2013 Nr. 3

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf	4.687.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	4.687.000,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	1.116.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	1.116.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bezahlung des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

2013 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 14. Dezember 2012

Gebers
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 16 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.01.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/141erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, Unterstedt, Zum Adel 101, 27356 Rotenburg (Wümme), während der Dienststunden öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Februar 2013

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2013 Nr. 3

Nachtrags-Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 112 ff der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	4.943.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	4.943.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	1.282.000 €
	Ausgaben in Höhe von	1.282.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 75.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 750.000 € festgesetzt.

Bremervörde, den 20. Dezember 2012

Busch
Verbandsvorsitzender

Hennekes
Geschäftsführer

Die vorstehende Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 16 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.01.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/140 erteilt worden.

Der Nachtragswirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestraße 32, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bremervörde, den 15. Februar 2013

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2013 Nr. 3

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 ff der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	5.016.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	5.016.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	2.365.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	2.365.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 1.590.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Stellenübersicht wird wie vorgelegt genehmigt.

Bremervörde, den 20. Dezember 2012

Busch
Verbandsvorsitzender

Hennekes
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 16 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.02.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/140 erteilt worden.

Der Nachtragswirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestraße 32, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bremervörde, den 15. Februar 2013

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2013 Nr. 3

**Neunte Satzung
vom 11. Dezember 2012 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)
des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 06. Dezember 2011 hat die Verbandsversammlung am 11. Dezember 2012 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Wasserabgabensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 06. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52 vom 29. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Diese Grundgebühr beträgt für

- a) Anschlüsse, bei denen kein Wasserzähler installiert ist,
monatlich 5,60 EUR;
- b) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 20 installiert ist,
monatlich 5,60 EUR;
- c) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 25 installiert ist,
monatlich 13,44 EUR;
- d) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 40 installiert ist,
monatlich 22,40 EUR;
- e) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 50 installiert ist,
monatlich 33,55 EUR;
- f) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 80 installiert ist,
monatlich 89,48 EUR;
- g) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 100 installiert ist,
monatlich 134,21 EUR;
- h) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 150 installiert ist,
monatlich 335,53 EUR.

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr beträgt bei einer Abnahmemenge je Verbrauchsstelle von unter 1.000 m³/Jahr 0,78 EUR je m³ und für eine Abnahmemenge je Verbrauchsstelle ab 1.000 m³/Jahr 0,68 EUR für jeden verbrauchten m³.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Wingst, den 11. Dezember 2012

Wasserverband Wingst

Saul
1. stv. Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2013 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.